

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 27. April	1990
Datum	Inhalt	Seite
21. 3. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 2210-8-2-3-WK	117
28. 3. 1990	Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Gesundheit“ – 2236-2-3-17-K	119
12. 4. 1990	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. Februar 1990 Vf. 6 – VII – 89 über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften in der Verordnung des Landratsamts Rosenheim zur Beschränkung des Gemeingebrauchs am Langbürgner-, Hart- und Pelhamer See in den Gemeinden Bad Endorf und Eggstätt vom 5. Mai 1989	119
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung vom 29. August 1989 2236-7-1-1-K	120

2210-8-2-3-WK

Siebte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 21. März 1990

Auf Grund von Art. 7 und 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen – Kapazitätsverordnung – KapVO – (BayRS 2210-8-2-3-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1987 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Studium“ das Komma gestrichen und folgende Worte eingefügt:
„sowie in der Krankenversorgung,“.

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (Staatsvertrag) unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.“

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 Abs. 5“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 4“ ersetzt.

- § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl I S. 2549), umfaßt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchst. b wird das Wort „acht“ durch die Zahl „7,2“ ersetzt,

bb) Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen gemäß Buchstabe b, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen. Als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne und vergleichbare Leistungen (z. B. Formulare zur Versorgung von Einzelzähnen durch Kronen/Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Brücken und Prothesen einschließlich Erweiterung) bzw. ausgestellte Schlußrechnungen für prothetische und Wiederherstellungsleistungen, die abgerechneten Parodontalstaten und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine bzw. ausgestellte Quartalsrechnungen für kieferorthopädische Leistungen. Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne sowie vergleichbare Leistungen, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sowie ausgestellte Schluß- und Quartalsrechnungen sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.“

b) In Absatz 4 wird hinter der Abkürzung „Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach „§ 1 Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 60 und § 63 der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl I S. 600) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 60 der Approbationsordnung für Tierärzte: Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze,

2. Ausbildung nach § 63 der Approbationsordnung für Tierärzte: Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.“

6. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind 16,2 v. H. der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.“

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter der lfd. Nr. 39 „Medizin“ wird der Curricularnormwert „6,5“ durch den Curricularnormwert „7,27“ ersetzt.

b) Hinter der lfd. Nr. 40 „Zahnmedizin“ wird der Curricularnormwert „7,6“ durch den Curricularnormwert „7,8“ ersetzt.

8. In der Fußnote zu Anlage 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91.

München, den 21. März 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-3-17-K

**Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten Verordnung
zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern
– Einführung der beruflichen Grundbildung
im Berufsfeld „Gesundheit“ –**

Vom 28. März 1990

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Siebzehnten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Gesundheit“ – vom 14. August 1986 (GVBl S. 312, BayRS 2236-2-3-17-K) erhält folgende Fassung:

„§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfeldes „Gesundheit“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

1. Arzthelfer/Arzthelferin,
2. Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin,
3. Tierarzthelfer/Tierarzthelferin.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

München, den 28. März 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bekanntmachung der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 20. Februar 1990 Vf. 6 – VII – 89**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (BayRS 1103-1-S) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. Februar 1990 bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob Rechtsvorschriften in der Verordnung des Landratsamts Rosenheim zur Beschränkung des Gemeindegebrauchs am Langbürger-, Hart- und Pelhamer See in den Gemeinden Bad Endorf und Eggstätt vom 5. Mai 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 8 vom 5. Mai 1989, S. 121) gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Landratsamts Rosenheim zur Beschränkung des Gemeindegebrauchs am Langbürger-, Hart- und Pelhamer See in den Gemeinden Bad Endorf und Eggstätt vom 5. Mai 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 8 vom 5. Mai 1989, S. 121) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

Leitsätze:

1. Zur Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des Art. 22 BayWG

verbietet, bestimmte Seen in einem Naturschutzgebiet mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

2. Die Möglichkeit von Einschränkungen des Gemeindegebrauchs an einem oberirdischen Gewässer auf der Grundlage des Art. 22 BayWG wird nicht durch das Naturschutzrecht und insbesondere nicht durch eine auf der Grundlage des Art. 7 BayNatSchG erlassene Naturschutzgebietsverordnung beseitigt. Die Regelungsbereiche des Art. 7 BayNatSchG und des Art. 22 BayWG stehen nach Gegenstand und rechtlicher Ausgestaltung selbständig nebeneinander.
3. Das Grundrecht auf Genuß der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV) kann nur im Zusammenhang mit den Wertentscheidungen des Art. 141 Abs. 1 und 2 BV gesehen werden.
4. Bei Eingriffen in das Grundrecht auf Naturgenuß und auf Erholung in der freien Natur darf der Normgeber die Bedeutung dieses Grundrechts nicht verkennen und dieses nicht im Wesensgehalt antasten. Beschränkungen zum Schutz der Natur müssen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Je nachhaltiger das Grundrecht eingeschränkt wird, desto stärker müssen

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

die dafür sprechenden Interessen des Gemeinwohls sein.

5. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet den Normgeber, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine Behörde eine Ausnahme von einem allgemeinen Verbot zulassen darf, müssen soweit wie möglich normiert sein. Wo Raum für ein behördliches Ermessen besteht, müssen sich dessen Grenzen aus den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften ergeben.

München, den 12. April 1990

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Tilch
Generalsekretär
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

**Verordnung
des Landratsamts Rosenheim
zur Beschränkung des Gemeingebrauchs
am Langbürgner-, Hart- und Pelhamer See
in den Gemeinden Bad Endorf und Eggstätt
vom 5. Mai 1989**

Das Landratsamt Rosenheim erläßt auf Grund von Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753–1–I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) zum Schutz des Langbürgner-, Hart- und Pelhamer Sees mit ihren hochempfindlichen Ufervegetationen folgende Verordnung:

§ 1

Verbot

Es ist verboten, den Langbürgner-, Hart- und Pelhamer See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind

...

5. die vom Landratsamt zugelassenen Wasserfahrzeuge.

...

2236–7–1–1–K

Berichtigung

Dem § 1 Nr. 12 Buchst. c der **Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung vom 29. August 1989** (GVBl S. 464, BayRS 2236–7–1–1–K) wird folgender Satz angefügt:

„In § 29 Abs. 2 wird „§ 34 Abs. 10“ durch „§ 34 Abs. 9“ ersetzt.“

München, den 11. April 1990.

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

J. Hoderlein, Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134